

DBSH lehnt Kinderschutzmeldungen als neue Sanktion in der Grundsicherung ab

Herausgegeben von: Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) - Funktionsbereich Armut

Berlin, den 16.03.2026

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) lehnt die automatisierte Informationspflicht von Jobcentern an Jugendämter bei Leistungsminderung im SGB II infolge von Meldeversäumnissen ab. Eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung aufgrund von drei nicht wahrgenommenen Terminen im Jobcenter ist nicht verhältnismäßig. Zwar sollen Härtefälle betrachtet werden, aber was bedeutet dies genau? Welche Auswirkungen wird diese Gesetzesänderung auf Familien haben, die ohnehin schon am Existenzminimum und im Stigma der Armut leben? Ihnen wird durch eine Kinderschutzmeldung automatisch unterstellt, nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen zu können, mit weiterreichenden Konsequenzen.

Kinderschutz vs. Sanktionen

Aus fachlicher, sozialarbeiterischer und rechtlicher Perspektive verfolgen der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) einerseits die Sanktionslogiken der Grundsicherung (SGB II), andererseits aber auch grundlegend andere Aufträge. Das entstehende Spannungsverhältnis wirkt sich sowohl normativ als auch praktisch aus. Während der im SGB VIII verankerte Kinderschutzauftrag auf dem Leitprinzip der Förderung, Prävention, Abwendung von Gefahren und Unterstützung basiert, verfolgen Sanktionen im Grundsicherungssystem des SGB II eine Logik der Verhaltenssteuerung durch existenzielle Druckmittel. Der Gesetzgeber erkennt im SGB VIII grundsätzlich an, dass Belastungen von Familien, insbesondere Armut, psychosozialer Stress und strukturelle Benachteiligung, zentrale Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen darstellen und deshalb Unterstützung statt Sanktionierung erforderlich ist.

Demgegenüber operiert das SGB II mit z. T. drastischen Sanktionsmechanismen, die auf Kontrolle, Mitwirkungspflichten und ökonomische Disziplinierung setzen. Leistungsminderungen greifen unmittelbar in die materielle Existenz von Leistungsbeziehenden ein und bewirken häufig genau jene Lebenslagen, die im Kinderschutz als Risikofaktoren identifiziert werden: finanzielle Unsicherheit, Wohnungsprobleme bis hin zum Wohnungsverlust, eingeschränkter Zugang zu Bildung, Ernährung und sozialer Teilhabe. Für Familien mit Kindern entsteht so ein struktureller Widerspruch: Während einerseits Hilfesysteme versuchen, Stabilität, Sicherheit und Verlässlichkeit herzustellen, erzeugen andererseits drohende oder vollzogene Sanktionen zusätzliche existenzielle Belastungen, Angst und Handlungsdruck. Kinderschutzmeldungen sind kein Freifahrtschein für Vollsanktionen durch die Jobcenter und die dadurch ausgelösten strukturellen Existenzgefährdungen von Familien. Sozialarbeiterische Praxis und erfolgreiche Hilfe wird durch das

Stellungnahme

aufgezeigte Spannungsfeld besonders beeinflusst, da sie im Kinderschutz auf Vertrauensaufbau, Kooperation und Partizipation angewiesen ist. Die Sanktionsmechanismen im SGB II untergraben diese Voraussetzungen, weil dadurch das Verhältnis zwischen staatlichen Institutionen und betroffenen Familien von Misstrauen und Kontrollangst geprägt wird. Eltern geraten in Loyalitätskonflikte zwischen den Anforderungen verschiedener Systeme, während Kinder die Folgen existenzieller Unsicherheit unmittelbar erleben, etwa durch materielle Einschränkungen, emotionale Belastungen der Eltern oder instabile Alltagsstrukturen. Soziale Arbeit arbeitet jeher daran Unsicherheiten sowie Ängste vor dem Jugendamt abzubauen und dies als Hilfesystem zu betrachten. Das Kindeswohl wird mit der Koppelung vom Hilfesystem an Sanktionsmechanismen nicht nur punktuell, sondern strukturell gefährdet. Aus professioneller sozialarbeiterischer Sicht ist diese Widersprüchlichkeit nicht vereinbar mit einem konsequent am Kindeswohl und an sozialer Gerechtigkeit orientierten Sozialstaat. Fachliche Kriterien dürfen nicht durch administrative Maßnahmen verdrängt werden.

Druck auf armutsbetroffene Familien

Aus einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten im Rahmen des Sozialrechts wird jetzt ein kinderschutzrelevantes Moment, das eine Intervention des Jugendamts nach sich ziehen soll. Die sich hier eröffnende Sanktionskette, an deren Ende das Familiengericht stehen und Eltern zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen verpflichten soll, reiht sich ein in ein Portfolio an armutspolitischen Maßnahmen, die zur Aktivierung von Menschen im SGB II Bezug dienen. Eine derartige neue Form der Sanktionierung wird dabei keine andere Wirkung zeigen, als es die Androhung von Leistungskürzungen, die bis unter das Existenzminimum reichen können, schon vorsieht. Bereits hier soll verwaltungskonforme Mitwirkung durch Angst erzwungen werden, obwohl nach wissenschaftlichen Erkenntnissen dies besonders Erkrankte und überlastete Haushalte betrifft und kontraproduktiv wirkt.

Menschen, die heute im Leistungsbezug sind, fühlen sich vielfach entmutigt, müde und frustriert¹. Nicht wenige Leistungsberechtigte entwickeln Angst vor Behörden, schämen sich Hilfe annehmen zu müssen oder verzichten darauf überhaupt Anträge zu stellen². Gleichzeitig haben die Unsicherheiten und die Armut, die mit dem SGB II-Leistungsbezug einhergehen, direkte Auswirkungen auf die Kinder der betroffenen Familien. So erleben Kinder aufgrund ihrer Armutsbetroffenheit häufig Stigmatisierung, haben schlechtere Bildungschancen oder gesundheitliche Einschränkungen³. Staatliche Behörden dürfen keine Existenzgefährdung bei Familien hervorrufen, weder durch Leistungskürzung und Sanktionen noch durch lange Bearbeitungszeiten bei anderen Leistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag.

¹ https://sanktionsfrei.de/assets/Buergergeldstudie_Sanktionsfrei_2025.pdf (S. 16ff.)

² <https://www.isg-institut.de/home/wp-content/uploads/ISG-Nichtinanspruchnahme.pdf> (S. 14ff.)

³ https://gib.nrw.de/wp-content/uploads/2024/12/Kinder_im-SGB-II_rev.pdf (S. 4f.)

Stellungnahme

Forderungen

- Wir fordern, Familien in schwierigen Lebenslagen mehr und besser zu fördern, damit die ca. zwei Millionen armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen (Statistisches Bundesamt, Stand 2024) Zukunftschancen haben, statt sie zu sanktionieren, zu drangsalieren und zu diffamieren.
- Keine Streichung von existenzsichernden Leistungen, wie Wohnkosten, unabhängig von welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und insgesamt keine 100% Sanktionen in der Grundsicherung, denn sie erzeugen Wohnungslosigkeit, Verelendung und Gefährdung.
- Vermeidung weiterer Überlastung der Fachkräfte im Jugendamt. Bei strukturellen, automatisierten Meldungen der Jobcenter steigt die Fallanzahl der Mitarbeiter weiter und behindert den Handlungsspielraum genau dort, wo er am nötigsten gebraucht wird; bei der fachlichen Einschätzung konkreter, gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen und der Erarbeitung von Hilfen und Unterstützung, die Familien benötigen.